



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 456

Ergänzung um den § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 327

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 416

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zweck der Prüfung.....	3
§ 3	Hochschulgrad.....	3
§ 4	Prüfungsausschuss.....	3
§ 5	Aufbau, und Gliederung des Studiums.....	3
§ 6	Regelung der Nebenfächer.....	4
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	5
§ 8	Bachelorarbeit.....	5
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung.....	6
§ 10	In-Kraft-Treten.....	6
Anlage 1: Muster eines Studienverlaufsplans Bachelor „Europäische Studien“		7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau, und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Europäische Studien beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
²Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 92 LP, (Basisbereich 52 LP, Vertiefungsbereich 40 LP), einen freien Wahlbereich von 18 Leistungspunkten, den Praktikumsbereich (9 LP), der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Bachelorkolloquium (4 LP) sowie ein Nebenfach (45 LP).
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SNW ⁴	ER ⁵
Basismodule		Pflicht	21	52	5	5	
SOZ-BES-EI	Basismodul Europäische Integration	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-WG	Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PW	Basismodul Politikwissenschaft	ab 1. FS	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BQ-TA-ES	Techniken wiss. Arbeitens	1. FS Vorlesung/Tutorium	1	2	-	1	N
Vertiefungsmodule		Wahlpflicht (4 aus 5)	16	40	4	4	
SOZ-BES-IN	EU in der Innenperspektive	BES-EI bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-EW	Europäische Wirtschaft	BES-WG bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-IS	EU im internationalen System	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-PS	Politische Systeme in Europa	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-WS	Europäische Wohlfahrtsstaaten	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
Praktikumsmodule		Pflicht		9			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum 210 Std. (+ Infoveranstaltung zum Berufspraktikum optional)	In der Regel ab 3. FS		7	-	-	N
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	ab 3. FS (nach Absolvierung des Praktikums)	-	2	-	1	N
Modul: Freier Wahlbereich	3-4 Lehrveranstaltungen	mindestens 1 LN	8*	18*	1*	3*	N
SOZ-B-FWB	Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.						
Module zur Bachelorarbeit			-	16			
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mind. 120 LP bei Anmeldung		12	-		Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 5. FS; inkl. Exposé	2	4	-	1	N
Nebenfach				45			Ja
Insgesamt	<i>(Alle LN und SNW plus Nebenweise aus dem Nebenfach)</i>			180	10	15	

§ 6 Regelung der Nebenfächer

(1) Aus der Liste der nachfolgend genannten Nebenfächer wählt die/der Studierende ein Nebenfach mit einem Umfang (Workload) von 45 LP:

- Anglistik
- Geographie
- Germanistik
- Geschichte
- Erziehungswissenschaft

¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit)

² Leistungspunkte

³ Leistungsnachweis

⁴ Studiennachweis

⁵ Endnotenrelevant

- Rechtswissenschaften
- Romanistik
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und wer in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil

der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,67 und die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach mit 0,33 gewichtet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs aus.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage 1: Muster eines Studienverlaufsplans Bachelor „Europäische Studien“

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

<i>Sem/Jahr</i>	<i>Basis (Pflicht) 52 LP</i>						<i>Nebenfach (45LP)</i>	<i>SOZ-BPR: Berufspraktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)</i>	<i>SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP) (davon: 1 LN)</i>
1. Sem.	SOZ-BQ-TA-ES: Techniken wiss. Arbeitens f. ES (2 LP)	SOZ-BES-EI: Basismodul Europäische Integration (10 LP)	SOZ-BES-WG: Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft (10 LP)	SOZ-BES-PW: Basismodul Politikwissenschaft (20 LP) (in 2 LV ist ein LN zu erbringen)		SOZ-M1-BK Basismodul Methoden emp. Sozialforschung (10 LP)			
		VL: Einführung in das politische System der EU 4 LP	VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur 4 LP	VL: Macht und Herrschaft 6/4LP	VL: Regierungssystem der BRD 6/4LP	VL: Einführung in die Methoden der empirische Sozialforschung 4 LP			
2. Sem.		S: Geschichte und Einführung in Theorien europäische Integration 6 LP	S: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa 6 LP	VL: Einführung in die internationalen Beziehungen 6/4LP	VL: Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft 6/4 LP	VL: Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 LP			
2. und/ oder 3 Studien- jahr	<i>Vertiefung (Wahlpflicht: 4 aus 5 Modulen; 2. und 3. Studienjahr) 40 LP</i>								
	SOZ-BES-IN Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive (10 LP)	SOZ-BES-EW: Vertiefungsmodul: Europäische Wirtschaft (10 LP)	SOZ-BES-IS Vertiefungsmodul: EU im internationalen System (10 LP)	SOZ-BES-PS Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa (10 LP)	SOZ-BES-WS Vertiefungsmodul: Europäische Wohlfahrtsstaaten (10 LP)				
	S: Policy Making in der EU I 6/4 LP	S: Europäische Wirtschaft I 6/4 LP	S: EU im internationalen System I 6/4 LP	S: Europäische Regierungssysteme 6/4 LP	S: Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich 6/4 LP				
	S: Policy Making in der EU II (<i>mit Exkursion</i>) 4/6 LP	S: Europäische Wirtschaft II 4/6 LP	S: EU im internationalen System II 4/6 LP	S: Aktuelle Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft 4/6 LP	S: Europäische Sozialpolitik 4/6 LP				
ab 5.	SOZ-BQ-KO: Kolloquium zur Bachelorarbeit (4 LP)								
6. Sem.	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e); LV: Lehrveranstaltung